EU-Konformitätserklärung gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR)

1. Erklärung Nr.

- PPWR-Uebler GmbH-Artikelnummer 2026-**18150DC**-01

2. Produkt / Verpackung

- Artikelbezeichnung: Fahrradträger **X24 S-DC**
- Artikelnummer: **18150-DC**

Verpackungsbeschreibung:

Außenverpackung:

- Wellpappkarton, bedruckt mit Aufklebern
- Material: Papier/Pappe (PAP20 / PAP22)
- Funktion: Verkaufs- und Transportverpackung

Innenverpackung:

- Kunststoff-Beutel zur Produktabdeckung
- Material: LDPE
- Anzahl: 3 Stück

- Wellpappe
- Material: PAP20
- Anzahl: 6 Stück

3. Hersteller / Verantwortlicher Wirtschaftsakteur

Uebler GmbH
Daimlerstraße 22
D-91301 Forchheim

4. Erklärung

Hiermit erklären wir in alleiniger Verantwortung, dass die oben beschriebene Verpackung des genannten Artikels den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entspricht. Die Umsetzung basiert auf den geltenden Übergangs- und Geltungsfristen der Verordnung.

5. Konformitätsbewertung – Erfüllte Anforderungen

Die Konformität wurde auf Grundlage einer internen Bewertung sowie vorliegender Lieferanteninformationen insbesondere hinsichtlich folgender Anforderungen festgestellt:

Artikel 5 – Stoffliche Anforderungen

Alle verwendeten Verpackungsmaterialien erfüllen die stofflichen Anforderungen der PPWR. Es werden keine verbotenen oder beschränkten Stoffe eingesetzt.

Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

- Die Außenverpackung besteht aus Papier/Pappe und ist vollständig recyclingfähig im bestehenden europäischen Papierrecyclingsystem.
- Die Kunststoff-Innenbeutel (LDPE) bestehen jeweils aus sortenreinen Kunststoffen und sind für bestehende Kunststoff-Recyclingsysteme geeignet.
- Alle Verpackungskomponenten sind manuell und ohne Werkzeuge voneinander trennbar.

Artikel 9 – Minimierung von Verpackungen

Volumen und Gewicht aller Verpackungskomponenten wurden auf das notwendige Minimum reduziert, um den Schutz des Produkts, die sichere Handhabung sowie den Transport zu gewährleisten.
Die eingesetzten Kunststoffkomponenten dienen ausschließlich funktionalen Zwecken und sind technisch erforderlich.

Artikel 11 – Kennzeichnung

Die Verpackung ist entsprechend den geltenden Kennzeichnungsanforderungen für Papier- und Kunststoffverpackungen ausgeführt.

Kunststoffverpackungen: LDPD	
Kartonagen: PAP 20	
Kartonagen: PAP 22	

6. Technische Grundlagen der Konformität

Die Konformität basiert auf:

- Material- und Produktspezifikationen der Verpackungslieferanten
- Lieferantenerklärungen zur stofflichen Konformität
- Angaben zu Materialart, Gewicht und Recyclingfähigkeit der einzelnen Verpackungskomponenten
- Interner Bewertung der Trennbarkeit und Recyclingfähigkeit gemäß anerkannten Branchenstandards

Die vollständige technische Dokumentation wird am Sitz des Herstellers vorgehalten.

7. Aufbewahrung

Diese Konformitätserklärung sowie die zugehörige technische Dokumentation werden gemäß Artikel 39 der PPWR für mindestens 5 Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen der Verpackung aufbewahrt.

Uebler GmbH, den 15.10.2026